

Fernerweit- Höchst-bemüßigte Vorstellung und Memoriale an eine Hochlöbliche Reichs-Versam[m]lung/ Das Nordische Pacifications-Werck betreffend : Worinnen zugleich diejenige Uhrsachen/ Welche Ihre Königl. Majestät zu Schweden An der Beschickung des Braunschweigischen Congressus bißhieher billig verhindern müssen/ enthalten sind

[Deutschland?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1716?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1796395846>

Druck Freier  Zugang



4°



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1796395846/phys_0001

DFG

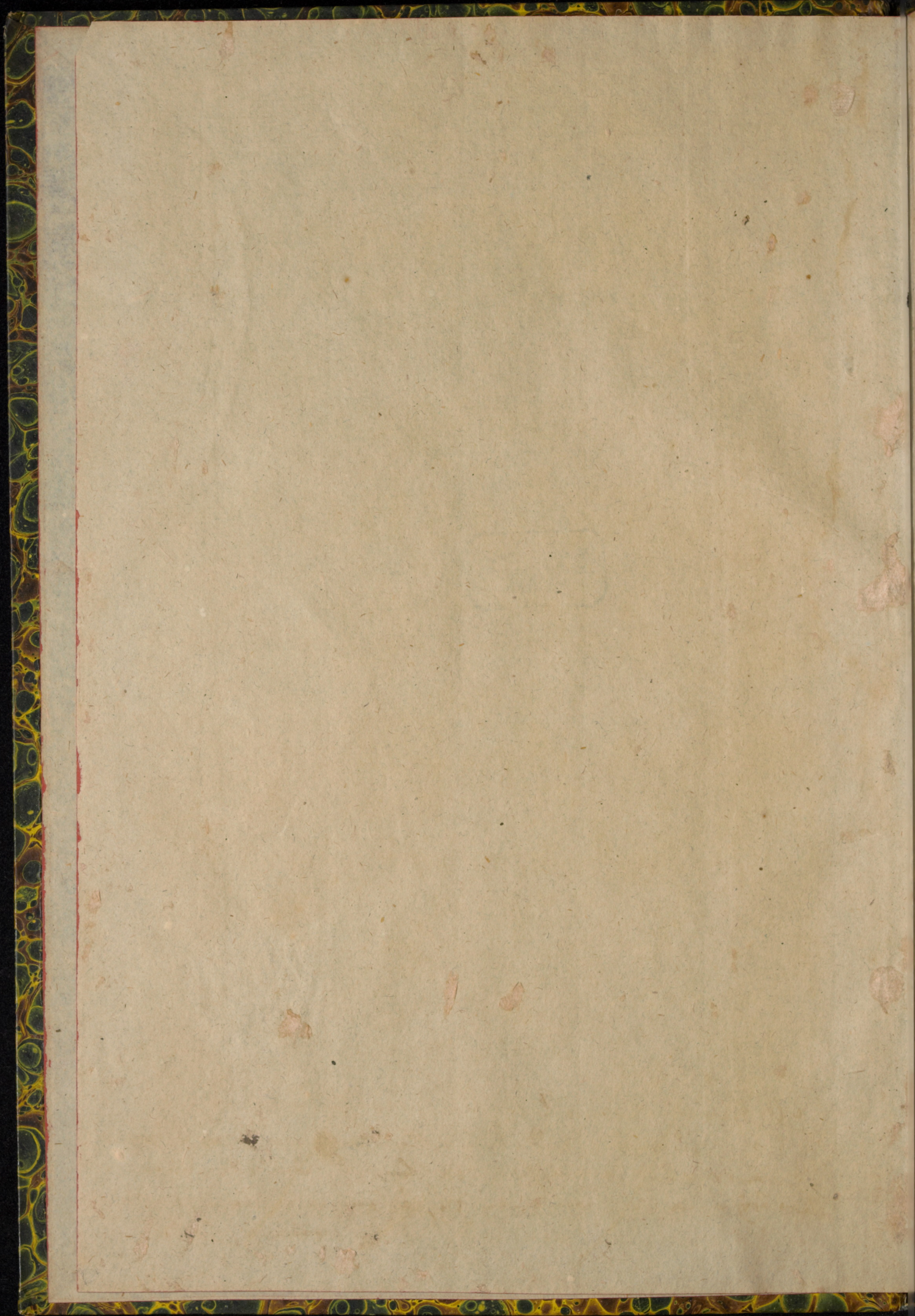
Contenta.

1. Einlage zu dem Königl. Commission-Decret in dem Nordischen Vertrag. d.d. 17 Jan. 1716.
2. An eine kgl. Rußl. Kriegsmlz. Beförigte Gagen-Vorstellung des Euborunghen. Gaserudshofst - in Nordische Ueberse batr. d.d. 8 Sept. 1716.
3. Einreden Vorstellung - von Titau Schwedens - an eine kgl. Rußl. Kriegsmlz, die nordische Pacificirt. Batr. batr. sine dato. (1716)
4. Andromonitige ezizim. Gagen-Vorstellung - von Titau Schwedens - wider die Euborunghen. Vorstellung vom 3 Oct. 1716. sine dato. (1716.)
5. Eine Titulo. Euborunghen. Widerlegung.
6. Eine Titulo. Königl. Schwedische Gagen-Explorierung.
7. Memorial des Schwedisch-Berussischen Gaserudshofst, in Demolition der Festung Wismar batr. (1717)
8. Inoffizialer Gaserudshofst obgenöthigte Widerlegung mit Euborunghen. Titulo v. 20 Oct. (1717.)

T. II

1090-4°

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin



Fernerweit-

Höchst-bemüßigte

Vorstellung

und

MEMORIALE

an eine

Hochlöbliche

Reichs-Versammlung/

Das

Nordische

Pacifications-Werck

betreffend.

Worinnen zugleich diejenige

Ursachen/

Welche

Ihre Königl. Majestät

zu Schweden

In der

Beschickung des Braunschweigischen Congressus

bisshierher billig verhindern müssen/

enthalten sind.



Swohl / vermittelt des am 25. Junii leztthin zur Dictatur gebrachten Memorials der Schweden-Breymischen Gesandtschaft / Einer Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung verhoffentlich sattfahme und zureichliche Vorstellung von alle demjenigem bereits geschehen / was Ihrer Königl. Majest. zu Schweden gerechten Sache wieder alle Anschwärzungen Dero zudringlichen Feinde / und Dero / in Ansehung Ihrer Römisch-Käyserl. Majest. und des Reichs / bishero gebrachter rechtmäßigen und unverweißlichen Aufführung das Wort zu reden / und denen gegenseitigen Insinuationen gebührend zu begegnen / von einiger Nothwendigkeit erachtet werden können ; So findet man sich dennoch / auf dazu empfangenen Königlich-allergnädigstem Befehl und nähere Instruction, unumgänglich veranlasset / insonderheit denjenigen Punct annoch in etwas ausführlicher zu beleuchten / über welchen man dermahlen die mehreste Critiquen / zu Höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. unverschuldetem Nachtheil / hin und wieder zu bemerken gehabt / und dessen genauere Untersuchung und Vorstellung in seiner rechten und natürlichen Gestalt und Beschaffenheit hoffentlich denenjenigen Vorurtheilen die abhelffliche Maasse geben wird / mit welchen Ihrer Königl. Majest. Feinde Dero gerechte Conduite, in Ansehung der längst-gewünschten Wiederherstellung der durch den Nordischen Krieg gestöhreten Reichs-Ruhe / zu tadeln / und die Gemüther wieder Dieselbe zu präoccupiren / sich um desto enferiger haben angelegen seyn lassen / als Sie dafür gehalten / daß / da der guten Sache / welche Sie anzufechten Ihrer Convenience erachtet / an und für sich selbst nicht wohl benzukommen gewesen / derselben nicht füglich / als per obliquum ein Bein untergeschlagen / und unter dem Vorwand / einer Friedhäßigkeit und ungebührlichen Betragens in Ansehung des Pacifications-Wercks / derselben ein tödtlicher Streich bengebracht werden könnte ; Gestalt dann zu dem Ende aller Orthen außs alleranzüglichste vorgestellt / und als eine Verachtung Ihrer Römisch-Käyserl. Majest. und des Reichs Authorität es gelten zu machen / außs äusserste getrachtet wird / daß Ihre Königl. Majest. bis dato Sich nicht entschliessen mögen / den von Ihrer Römisch-Käyserl. Majest. angeführten Congress zu Braunschweig durch Plenipotentiarios beschicken zu lassen.

S. I. Der Vorwurff / der Ihrer Königl. Majest. zu Schweden ben gemessenen Friedhäßigkeit insgemein / gleichwie er in dem Königlich-Preussischen Manifest mit einer unter gecröhten Häuptern wohl nicht leicht erhöhrten Bitterkeit / am stärckstem intoniret worden / also hat er auch in der darauf erfolgten Gegen-Vorstellung Pag. 37. und 38. seine zulängliche Abfertigung gefunden ; Gestalt man /

man / um mit öfterer Wiederholung sothaner Dinge keinen Eckel zuerwecken / sich allhie darauf nur lediglich beziehen will / indehne es bey equitablen Lesern nichts anders brauchen wird / als einer unpræoccupirten Einsicht dieser Passage und der in sine Pag. 42. angehängten Königlich-Schwedischen theuren Contestation, sodann desjenigen / was in dem 17. und 24. SS. eingangs-erwehnten disseitigen Memorials enthalten / und auf dieses Sujet sich einigermaßen rapportiret / um zu urtheilen / wie ungütlich Ihrer Königl. Majest. mit sothanen Imputationen geschehe. Von Dingen / welche in des Menschen Herze beruhen / solte sich ja / ohne in die Vorrechte Desjenigen / welcher der Souveraine Herzen-kündiger ist / einen verwegenen Eingriff zuthun / billig kein Sterblicher ein dergleichen decisives Urtheil anmassen / und / so lange die äußerliche Bezeigungen eine bequeme Deutung und Conciliation mit demjenigen leiden / was einjeder von seinen eigenen Sentiments asseriret und behauptet (woran es denn Königlich-Schwedischer Seiten nicht mangelt) so leihet Natur und Billigkeit / nicht zwar Feinde und übelwollende (dann diesen erlaubet ihre Passion nicht / denen Leitungen der Natur und der Billigkeit zu folgen) wohl aber alle Wahrheit-Liebende unpræoccupirte Gemüther an / mehr demjenigen / was einjeder von seinen eigenen Sentiments avanciret / als andern Glauben bezumessen / welche ins Herz nicht sehen können / indessen aber das Gegentheil glauben zumachen / nach ihren / obwohl ungerechten Absichten / eine Hand-greifliches Interesse haben.

S. II. Wie diesem nächst Ihre Königl. Majest. zu Schweden gegen Ihre Römisch-Käyserl. Majestät und das Reich gesinnet seyn / dessen haben Dieselbe in der ganzen Zeit Dero Königl. Regierung / so weit nur die schwehre Anfechtungen und Feindseligkeiten / mit welchen Dero Feinde Ihre dieselbe sauer gemacht / Vermögen und Gelegenheit dazu übrig gelassen / sothane Proben / und bey allen Occasionen / in specie bey dieser Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung / so hohe und offtwiederholte Versicherungen gegeben / daß Sie eines jedweden Wahrheit-Liebenden unparthenisches Urtheil darüber leiden können: Ob es glaublich / daß Ihre Königl. Majest. / Welche mehr / als jemand von allen Dero Feinden / ein wahrhaftes Interesse haben / das Heil. Römische Reich Teutscher Nation in Haupt und Gliedern / bey gewärdthiger Verfassung Macht und Zustande conserviret zusehen / der Autorität und dem Respect Ihrer Römisch-Käyserl. Majest. und des Reichs sollten derogiret wissen / oder etwas / wodurch solches geschehen möchte / veranlassen wollen? Es muß wenigstens / nachdem in vorher gehendem festgestelletem und nicht weniger anhero applicablen Principio, Ihrer Königl. Majest. / Welche aus eigener Empfindung reden / mehr / als andern / welche das Gegentheil Deroselben aufdringen wollen / geglaubet werden / wann Dieselbe / wie vor diesem zum öfftern / also hiemit nochmahls bey Ihrem Königl. Worthen bezeugen lassen / daß Sie / wie derer Hohen Rechte und Befugnisse Ihrer Römisch-Käyserl. Majest. / also auch des Deroselben von allen Reichs-Gliedern in solcher Qualität schuldigen Respects nicht weniger / als Dero sämtliche Mit-Stände Sich zubescheiden wissen / für Dero Hohe Autorität und Vorrechte nicht weniger / als für Dero gesammten Mit-Stände wohlhergebrachte und in denen Reichs-Grund-Gesetzen befestigte Befugnisse alle gebührende Consideration und die allerzärtlichste Empfindung haben / und so weit entfernt sind / denenselben den allergeringsten Abbruch zuzufügen / daß Sie vielmehr dieselbe und deren allerseits ungefränckte Erhaltung in ihrem Reichs-Constitutions-mäßigem Zustande / als mit Ihre eigenem wahren Interesse unauflöslich verknüpfet / ansehen.

S. III. Hievieder will nun zwar / damit es keinen Glauben noch Eingang finden möge / feindlicher Seiten die bisherige Nicht-Beschickung des Braunschweigischen Congressus angezogen / und / Gott weiß / was / und wie vielerley nachtheilige Folgerungen daraus gemacht werden, Es wird aber / um zu

erörtern / ob dergleichen wieder Ihre Königl. Majest. zu Schweden daraus gezogene Consequenzen zulänglichen Grund haben / nöthig seyn / in Betrachtung zu ziehen / eines Theils / was es mit dem Braunschweigischen Congress vor eine eigentliche Bevandniß habe / und von welcher Natur er sey ; andern Theils / was vor Ursachen Ihre Königl. Majest. zu Schweden gehabt / und noch in diese Stunde haben / desselben Mit-Beschickung noch zur Zeit für bedenklich / und die aus solcher unvermeidlich zu erwartende Folgen / für gar zu beschwehr- und gefährlich zu halten.

S. IV. Unverneinlich ist es / was in dem 17ten S. disseitiger Vorstellung vom 25ten Junii allbereit indigitiret worden / daß man den Braunschweigischen Congress nur auf die eine oder andere von diesen beyden Weisen zu consideriren habe / daß es nemlich entweder eine generale Zusammenschickung aller und jeder an dem Nordischem Kriege Theil-habender Parthenen seyn solle / allwo unter Vermittelung und Direction gewisser zur Mediation beliebt - und erbetenen Puissancen von gänzlicher Hinlegung des Nordischen Krieges / und von Stiftung eines allgemeinen Friedens zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Schweden und allen Dero dermahligen Feinden / auf Arth und Weise / wie Praxis Gentium in dergleichen Fällen mit sich bringet / gehandelt werden solle ; Oder aber / als eine solche Zusammenkunft und Handlung / allwo Ihre Römisch-Kaiserl. Majest. als Caput Imperii , Krafft Dero Allerhöchsten Kaiserl. Ampts / und der per Conclusa Imperii Deroselben geschehenen Anheimstellung / mit Benseitsetzung aller übrigen auf den Nordischen Krieg sich rapportirenden / und das Corpus Imperii quà tale nicht concernirenden Sachen / nur dasjenige / wodurch / occasione dieses Nordischen Kriegs / so viel Unheil im Reiche angerichtet / und dessen Ruhestand troubliret worden / vornehmen lassen / und Ihres Kaiserl. Ampts secundum Normam Constitutionum Imperii Fundamentalium zu dem Ende gebrauchen wollen / daß der unerlaubten Gewalt gesteuert / einem Jeden zu dem Seinigen verhoffen / und dem überhand-nehmendem Untveesen / mittelst kräftiger Wiederherstellung derer violirten Reichs-Gesetze und der gestörten Reichs-Ruhe / Maasse und Ziehl gesezet werde.

S. V. Ein essentieller und sehr nothwendig zu beobachtender Unterschied findet sich / wann auf die eine oder andere Weise das Werck consideriret wird / so wohl ratione Personarum , als ratione Modi & Normæ agendi. Denn so werden auf den erstern Fall / einer förmlichen general-Friedens-Handlung / Ihre Kaiserl. Majest. / nebst denen zur Mediation mit beliebten Puissancen / als Mediatores , Ihre Königl. Majest. zu Schweden aber quà Rex & Pars Principalis Belligerans , und Ihrer Königl. Majest. Feinde in eben selbiger Qualität & quà Pars altera Principalis Belligerans billig consideriret ; Dahingegen / auf den letztern Fall Ihre Kaiserl. Majest. alleine / als Caput Imperii & Custos Legum & Tranquillitatis Publicæ ; Ihre Königl. Majest. zu Schweden aber / als Status Imperii , und Dero im Römischen Reiche mit angefessene Feinde in ebenmäßiger Qualität / nemlich als Reichs-Stände / welche die Kaiserl. und des Reichs Auctorität zu respectiren haben / consideriret werden müssen.

S. VI. Ein gleichmäßiger Unterscheid ist ratione Modi & Normæ agendi ; Dann auf den erstern Fall handelt die Mediation nach der genug bekannten / inter Gentes Moratiores in Negotiationen üblichen Praxi , und die Normam leget die natürliche Billigkeit und die Justiz , so weit sie ex Jure Naturæ & Gentium herzuholen / an hand ; Auf den letztern Fall aber handeln Ihre Kaiserl. Majest. secundum Normam Constitutionum Imperii Fundamentalium , mehr Kaiser- und Richterlicher Weise / als per viam Negotiationis & Mediationis ; Welches alles / wie es Ihrer Kaiserl. Majest. allerhöchsten Ampts ist ; Also haben Ihre Königl. Majest. zu Schweden Sich niemahls in den Sinn kommen lassen / Ihrer Kaiserl. Majest. darüber /

darüber / wenn das Werk / nach gescheneher Anheimstellung des gesammten Reichs / auf diesen Fuß genommen werden sollte / den geringsten Zweifel zu machen / tweniger Deroselben Maasse und Ziel zu setzen / welchen Orth Dieselbe zu erwählen haben möchten / die Sache Reichs- Constitutions- mässig vorzunehmen / und Dero allerhöchsten Kaysrl. Ampt zu administriren. Ihre Königl. Majest. zu Schweden / welche doch einen gewissen Begriff sich machen / und / was man der Sache vor eine Gestalt und Form geben wolle / wissen müssen / ignoriren noch in diese Stunde / auf welche von beyden obangezeigten Weisen / man den Braunschweigischen Congress zu consideriren haben solle / indehne alles / was desfalls an Höchstgedachte Ihre Königl. Majest. gebracht worden / nichts deutliches und positives davon saget / sondern Ihre Königl. Majest. in derjenigen Ungevisheit noch bis dato läset / welche Deroselben ganz unüberwindliche Hindernungen in den Weeg leget / die Ihrigen / welche Sie dahin abzuordnen gutfinden möchten / einmahl zu instruiren. Indessen hat man gar vermuthlich- und scheinbahre Uhrsache zu glauben / daß es nicht auf eine Mediation und Friedens- Handlung / sondern / nach der letztern Consideration, auf eine / zur Ausübung des Kaysrl. Oberrichterlichen Amptes angezeigte Handlung sein Absehen haben müsse / indem einmahl Ihre Königl. Majest. zu der Equanimität Ihrer Kömisch- Kaysrl. Majest. und des Reichs das zuversichtliche Vertrauen setzen / man würde / wann es eine Mediation und Friedenshandlung seyn sollte / nicht tweniger Ihrer Königl. Majest. als Dero Feinden / das unstreitige / einem jedem Krieg- führendem Souverainen zustehende und von desselben Dignität inseparable Recht zugestanden haben / so twohl wegen vollkommener Feststell- und Ausmachung der Mediation, als wegen der Zeit und des Orths zum Friedens- Congress, und aller andern ad Preliminaria gehörigen Dinge / Dero Gedanken und Meynung vorgängig zu eröffnen / und eine gewisse präliminaire Vereinbarung mit allerseits kriegenden Parthenen desfalls zu treffen. Und in diesen Gedanken ist man bestärket worden / wann und so offte man auf dasjenige die Augen gewandt / was in denen / über dieses Werk von Seiten Ihrer Kaysrl. Majest. / so twohl schriftlich / als durch Dero Ministros mündlich an Ihre Königl. Majest. zu Schweden und die Ihrige gebrachten Anträgen / und in denen verschiedenen darüber ergangenen Kaysrl. Commissions- Decretis und Conclusis Imperii enthalten / als worinnen hauptsächlich nicht so sehr auf den Nordischen Krieg und dessen Pacification an und für sich selbst / als auf das im Reich daraus entstandene Unheil und dessen Remedirung reflectiret / und nicht so sehr und so offte der Friedens- Vermittelung en general, als des Kaysrl. Amptes Ausübung / zu intendirter Wiederherstell- und zuverlässiger Befestigung der Reichs- Tranquillität / erwehnet / ja twohl gar / wie in dem von dem Kaysrl. Residenten zu Hamburg / dem Baron von Kurtzrock, an den Königlich- Schwedischen Senatoren und General- Gouverneur derer Herzogthümer Bremen und Behrden / Herrn Grafen von Wellingk, am 21. Novembris 1713. auf empfangenen Befehl von Hofe geschehenem Antrage / mit dürren Worten hinzugethan worden : Daß der Congress zu Braunschweig aus Kaysrl. *Ministris* und einer Reichs- *Deputation* bestehen würde. Welche und dergleichen Dinge nicht twohl einen andern Begriff erwecken können / als daß man das Werk / als eine das Reich in specie angehende Sache zu tractiren / und Reichs- Constitutions- mässig derselben die abhelfliche Maasse zu geben / gemennet sey.

§. VII. Wie aber dem allem / so haben sich dennoch in denen vorangezogenen schrift- und mündlichen Anträgen auch sothane Umstände und Expressiones gefunden / welche auf eine förmliche Friedens- Handlung und Mediation sich zu rapportiren geschienen / und also das Werk in der vorhin angezeigten Ungevisheit ersitzen lassen / welcher / durch eine deutliche Erläuterung abzuhelfen /

sowohl Ihre Röm. Kaysrl. Majest. als Eine Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung die Nothwendigkeit / und zugleich aus derselbigen die *Validität* einer der Hauptsächlichsten Uhrsachen erkennen werden / welche Ihrer Königl. Majest. / der Sachen näher zu treten / und den Braunschweigischen Congress würcklich zu beschicken / bis dato nicht erlauben wollen.

§. VIII. Es mag nun diese Erläuterung ausfallen / auf welche Seite sie wolle / so werden Ihre Königl. Majest. zu Schweden von der Aufrichtigkeit Dero friedliebenden Intentionen vollkommlich überzeugende Proben zu geben im Stande seyn / wenn nur / wie Ihre Königl. Majest. der ungezweifelten Hoffnung leben / so auf den ein- als andern Fall / das Werk dergestalt / wie es der Sachen Natur und Eigenschafft erfordert und mit sich bringet / gefasset wird.

§. IX. Auf den erstern Fall / wann nehmlich auf eine förmliche Mediation und generale Friedens-Handlung das Absehen gerichtet werden wollte / leben Ihre Königl. Majest. zu Schweden der ungezweifelten Zuversicht / es werden so wohl Ihre Römisch-Kaysrl. Majest. / als Eine Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung in gebührende Betrachtung bey Sich kommen lassen / wie Ihre Königl. Majest. zu Schweden von einer unter Kaysrl. Mediation vorzunehmenden förmlichen Friedens-Handlung Sich so gar nicht abgeneigt erkläret / daß Sie vielmehr von dem erstem Moment an / da dieselbe Ihrer Königl. Majest. offeriret worden / sol che willigst amplectiret ; Ja Dero Consideration für Ihre Römisch-Kaysrl. Majest. so weit gehen lassen / daß Sie von der längst vorher offerirt- und ebenmäßig acceptirten Königlich-Französischen Mediation keine Ufage machen wollen / so lange der noch vorwährende Reichs-Krieg keine Concurrence Kaysrl. und Königl. Französischer Mediation admittiren wollen. Wie ferner Ihre Königl. Majest. solche Acceptation Kaysrl. Vermittelung zu mehr als einem Mal wiederhohlet / verschiedene zur Handlung nicht ungelegene Derther Ihrer Seits in Vorschlag gebracht / Ihre dazu destinierte / aber bey obiger Ungewisheit unmöglich zu instruiren-gewesene Plenipotentiarios würcklich ernannt / und mit dem allergroßestem Vertrauen zu der Gemüths-Willigkeit und Impartialität Ihrer Römisch-Kaysrl. Majest. / das Werk unverzüglich anzutreten / Sich erboten / wann nur Ihre Römisch-Kaysrl. Majest. / wie zu Deroselben Freundschaft Ihre Königl. Majest. der guten Hoffnung leben / dasjenige / was in dem Königlich-Schwedischem an Dieselbe unterm 6. 17. Junii 1715. erlassenem / doch bis dato unbeantwortet-gebliebenem / dem Kaysrl. Commissions- Decret vom 17. Januarii sub. Num. 53. angehängtem Schreiben desfalls angeführet ist / und auf selbst-redender Willigkeit beruhet / eine so gerechte als Freundschafts-volle Reflexion zu machen / und Dero Officia Mediatoria zusorderst dahin anzuwenden geruhen werden / daß über die zu Anstellung derer Tractaten vorgeschlagene Derther / sodann über den Punct der Königlich-Französischen / von Ihrer Königl. Majest. nicht weniger verbindlich-acceptirten Mediation , wie es Praxis constantissima unter allen Souverainen in dergleichen Fällen mit sich bringet / auch mit dem Gegentheil Handlung gepflogen / und wenigstens zu fernerer Bornehm- und Ausmachung solcher Präliminar-Dinge der Weg auf eine gewöhnliche und Ihrer Königl. Majest. Dignität anständige und unverfängliche Weise gebahnet werde.

§. X. Dann / ob zwar allhie dafür gehalten werden möchte / es würde von Ihrer Königl. Majest. Feinden nicht zu erlangen seyn / einen andern Orth / als Braunschweig / oder eine andere Mediation , neben der Kaysrl. / zu admittiren. So würde doch / so viel das erstere betrifft / zu erwarthen seyn / ob nicht / wann von Römisch-Kaysrl. Majest. wegen ein Versuch desfalls geschehen möchte / Dieselbe zu anderen dem Friedens-Wercke beforderlichen Gedanken sich würden leithen lassen ? Wenigstens würden alsdann Ihre Königl. Majest. / dem Befinden nach / Sich weiter darüber zu erklären- das Publicum aber zu urtheilen Anlaß
und

und Grund haben: Ob Ihre Königl. Majest./ welche in dem gewöhnlichem Geleise bleiben / und so wol ratione Loci, als Mediationis, Offerten und Vorschläge thun/ und / wegen des erstern / dem Gegentheile die Wahl gönnen; oder Dero Feinde/ welche sine ullo Jure, Exemplo & Fundamento Ihrer Königl. Majest. den Orth und die Mediation, so wie es Ihnen gefällig / schlechterdings aufdringen wollen/ auf rechtem Wege seyn / oder Beyfall verdienen? So viel aber das letztere anbelanget / so würde ja wohl allenfalls ein Expediens sich finden / und dieses eben das erste Exempel nicht seyn / da nicht alle Kriegerische Theile / wie unter andern bey der Friedens-Negotiation zu Münster und Schnabrügge/ einerley Mediation sich bedienen / oder wo wenigstens diejenige / deren Mediation von einer oder andern Parthen nicht agnosciret werden wollen / dennoch als Guarants der vorhergegangenen Tractaten und Friedens-Schlüsse zusprechen / und Ihre Officia so wohl bey der Mediation, als bey denen Parthenen zu interponiren gehabt / wie davon das Exempel der Altonaischen Tractaten de Anno 1689./ wie auch der Travendahlischen Friedens-Handlung de Anno 1700. in frischem Andencken ist.

§. XI. Auf den andern Fall / daß nehmlich Ihrer Römisch-Käyserl. Majest. und des Reichs Absehen / wie Königlich-Schwedischer Seiten man bis dato für glaublicher gehalten / und noch iso keine andere Vorstellung sich davon machen kan / dahin gehen sollte / das Teutsche von dem allgemeinem Nordischem Pacifications-Wercke zu separiren / und in jenem Reichs-Constitutions-mäßige Verbesserung zuthun; So ist es zwar an dem / daß die heilsahme Reichs-Gesetze und die bisherige beständige Praxis, wie darunter zu verfahren sey / gar deutliche Weisung thun / so daß Ihre Königl. Majest. zu Schweden die in der natürlichen Billigkeit und aller Welt Rechten gegründete und der Fundamental-Constitution vom Land-Frieden/ und der/ zu deren Handhabung/ gevidmeten Executions-Ordnung zum Grunde gelegte Regul: Spoliatus ante omnia restituendus, vor sich haben/ und daß es folglich eines andern Convents / als dieser Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung / als in dergleichen wichtigen Dingen secundum Leges & Capitulationes Fori Principum & Statuum ordinarii, oder wenigstens eines andern Modi agendi, als desjenigen / eben nicht gebrauchen würde / welchen Ihrer Glorwürdigst-Regierenden Käyserl. Majest. in Gott Ruhende Vorfahren am Reiche in dergleichen Fällen jedesmahl/ und in specie noch in Anno 1688. und 1689. bey dem Fürstlich-Holsteinischem Restitutions-Wercke / gehalten / wann Sie / wo nicht so fort vi armata, dennoch zusehender Mandatis de restituendo Poenalibus, so dann durch Käyserl. ansehnliche auf gewisse des Reichs vornehme Chur- und Fürsten gerichtete Commissiones die Violatores Legum & Pacis Publicae ad officium nicht ohne Success redigiret / und denen Bergevaltigten zu dem Ihrigen verholffen; Jedemoch aber wollen Ihre Königl. Majestät zu Schweden / da dermahlen Ihrer Römisch-Käyserl. Majest. / auf geschehene Anheimstell- und Mit-Einstimmung des Reichs / den Congress zu Braunschweig beliebet / wann die Sache auf den Fuß genommen wird / wie sie allhie / als nehmlich von dem generalen Pacifications-Wercke separiret und ad cognitionem Casaream gehörig / in Betrachtung kommt/ Derofelben darunter keine Maasse geben / sind vielmehr des willigsten Erbietens / Dero Plenipotentiaros unverzüglich dahin abzufertigen / wann nur / wie Ihre Königl. Majest. zu Schweden / mit beyfall Rechtens / es zuerwarten / und von der Justice und Freundschaft Ihrer Römisch-Käyserl. Majest. Sich zu versprechen haben / der daselbst vorzunehmenden Handlung ein zuverlässiges Reichs-Constitutions-mäßiges Fundament wird untergelegt werden. Dann / gleichwie Ihre Königl. Majest. zu Schweden gänzlich persuadiret sind / und nach der Sachen Natur und Beschaffenheit præsupponiren müssen / daß solcher Gestalt Ihre Römisch-Käyserl. Majest. Sich nicht als Mediatorem, sondern als Ober-Richter im Reich und Summum Juris & Equi Custodem werden aufführen: einfolglich

lich Ihre Königl. Majest. zu Schweden nicht etwa mit Dero Feinden in solche Debats und Handlung / bey welcher Sie auf Ihrer Königl. Majest. Unkosten ihre Rechnung und Convenience, obtvohl wieder alle Rechte und wieder so viele solenne und garantirte Friedens-Schlüsse / zu machen gemeynet seyn möchten / werden engagiren: sondern vielmehr Dero Ränserl. Oberrichterlichen Ampts / zu billiger Restitution und Schadloshaltung Ihrer Königl. Majest. / als wieder den Land-Frieden vergetwaltigten und spoliirten Theils / nachdrücklich gebrauchen wollen; Also zweifeln Ihre Königl. Majest. im geringstem nicht / es werden / auf dahin zu erstattendes standhaftes Reichs-Gutachten / als warum Nahmens Ihrer Königl. Majest. an Eine Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung das geziemende Gesuch hiemit nochmalen ergethet / Ihre Römisch-Ränserl. Majest. Sich bewegen lassen / nicht nur Dero allerhöchstes Oberrichterliches Ampt auf Reichs-Constitutions - mäßige Art und Weise dahin würcklich vorzukehren / sondern auch auf Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in Dero vorhin angezogenem jüngsten Schreiben desfalls geäußertes gerechtestes Desiderium Sich dergestalt vernehmen zu lassen / daß Ihrer Königl. Majest. es einige zuverlässige Sicherheit geben möge / daß bey der Handlung zu Braunschweig die Reichs-Gesetze und *in specie* der Westphälische Friede und dessen ungekränckte Beybehaltung *pro Basi & Fundamento immobilis* gesetzet / und dem zu folge auf Ihrer Königl. Majest. Restitution in die Ihre abgenommene Reichs-Lande *secundum Tenorem* itzbesagten Westphäl. Friedens das Absehen gerichtet / mithin das *Quomodo?* sammt allen dahin einschlagenden *Particularitäten* auf gerechteste und billige Weise auszumachen und zu erledigen getrachtet werden solle.

S. XII. Eine dergleichen von Reichs wegen Ihrer Röm. Ränserl. Majest. allerunterthänigst anzurathen und an Hand zu legende gerechteste Aeussierung / gleichwie sie der Justice und denen heilsahmen Reichs-Gesetzen gemäß / und Ihrer Königl. Majest. zu Schweden auch die andere wichtige Uhrsache / welche / in ein Ihrer Königl. Majestät / ohne dergleichen präallable Erläuterung / nur allzu bedenk- und gefährlich anscheinendes Werck Sich einzulassen / Dieselbe nothwendig verhindern müssen / aus dem Wege räumen wird / Dero Feinden aber / darwieder zu queruliren um so weniger den geringsten befugten Anlaß geben kan / als Ihre Röm. Ränserl. Majest. suo Jure , in exercendo officio Cæsareo , utendo , und das Reich / *cum Legibus & secundum Leges loquendo*, Niemanden Unrecht: wohl aber der Gott und Menschen beliebten Justice ein Genügen thun / und es ja ein Werck von höchst- gefährlicher dem ganzen Systemati und der Verfassung des Reichs den völligen Untergang drohender Consequence seyn würde / wofern es im Reiche aufkommen sollte / daß denen auf ihre Prapotenz und auswärtige Liaisons sich verlassenden Ständen / Cæsareæ Majestatis officium zu recusiren/ erlaubet seyn sollte / wann Dieselbe / was der Justiz und denen Reichs-Gesetzen gemäß / vom Munde geben / oder wohl gar per Mandata Poenalia sine Clausula , als mit welchen / nach allen Rechten in *Causa Spolii & fractæ Pacis* der Anfang gar recht und billig gemacht wird / zu ihrer Schuldigkeit Sie antweisen ; Also werden Ihre Königl. Majestät / so bald Sie dergestalt ausser aller nicht unbegründeten und einem jedem Unpraoccupirtem von selbst in die Augen fallenden Apprehension Sich gesetzet / und des Genusses derer heilsamen Reichs-Gesetze und Ordnungen bey der Handlung zu Braunschweig versichert sehen werden / nicht den geringsten Anstand weiter nehmen / die Ihrige nach Braunschweig mit gemessener Instruction abzufertigen / und von Ihrem / den Frieden nicht weniger / als Ihrer Ränserl. Majest. und des Reichs Hoheit / Wohlstand und Tranquillität liebendem und patriotisch: zu Herzen nehmendem Gemüthe / überzeugende Proben zu geben Gelegenheit haben ; Leben anben zu Dero sämtlichen Herren Mit-Ständen des gesicherte Vertrauens / es werden dieselbe die Gerecht- und Billig-

keit

feit Ihrer Königl. Majest. Gesetz- und rechtmässiger Desideriorum Ihnen allerseits zu Gemüthe gehen / und / Dero Equanimität nach / solches zur Anleithung dienen lassen / Ihrer Röm. Kays. Majestät mit dem von Deroselben allergnädigst verlangtem standhaftem Reichs-Gutachten dahin an Hand zu gehen / daß durch billige und Gesetzmässige willfährige Verfügung Höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. die Mittel facilitiret / und der Weeg geöfnet werden möge / dem allerseits so sehnlich gewünschem Zweck der Wiederherstellung der von Dero Feinden gestöhreten Reichs-Ruhe näher zu treten / und auf alle nur irgend sichere / zuverlässige und anständige Weise den- zu dessen Erlangung erforderlichen / von dem Beleidigt-Uberfahrnem und spoliirten Theile zu erwartenden Beitrag zu thun ; Bis dahin dann Ihre Königl. Majest. der festgefusseten Hoffnung leben / es werde Deroselben / als welche nichts anders / als die auch dem allergeringstem Reichs-Genossen und einem jedwedem Privato zu gute in denen heilsahmen Reichs-Gesetzen vermachte Auxilia Legum & Justitiae, suchen und reclamiren / keines weges für übel gehalten werden / wann Sie von dem in dergleichen Sachen fundirtem alleinigem und ordinaiem Foro Principum & Statuum, welches nirgends anders / als bey Ihrer Röm. Kays. Majest. und dem versammeltem Reich / als Haupt und Gliedern / zu suchen / Sich abziehen zu lassen / höchstgemässigt Bedencken tragen / zu dem Preiß-würdigstem Gerechtigkeits-Enfer Ihrer Röm. Kays. Majestät / und zu der Equanimität Dero sämtlichen Herren Mit-Stände das feste Vertrauen setzende / man werde Höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. sothanen in denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen vorgeschriebenen Weeg zu gehen die ungefränckte Freyheit gönnen / wenigstens einen andern zu erwählen Deroselben nicht eher anmuthen wollen / bis Deroselben die zuversichtliche Hoffnung gegeben und erwecket worden / daß Sie dabey Reichs-Satzungs-mässigen Verfahrens und des ungeschmälerten Genusses derer heilsahmen Reichs-Gesetze / insonderheit aber der Pragmatischen Sanction des so theuer erworbenen Westphälischen Friedens / Sich zu versehen und zu getrösten haben werden.

S. XIII. Es hat zwar im übrigen Ihrer Königl. Majest. zudringlicher Feinde bisheriges Verfahren allbereit genugsam zu erkennen gegeben / daß dieselbe / wo es um die Erlangung ihres vorgesezten Zwecks zu thun / weder Billigkeit / Herkommen noch Gesetze sich abhalten lassen / die allerbestremlich- und selbstsahmste Prætextiones zu formiren / und daß Sie darunter keine andere Schrancken / als die von Ihrer eigenen Convenience und Willen sind / sich setzen lassen wollen ; Nimmere mehr aber hätte man sich vorstellen können / daß es endlich dahin kommen würde / was ohnlängst auf eine ganz unerhörte Weise prætextiret werden wollen / in eigener Sache Parthey und zugleich auch Richter seyn / und / unter dem Vorwand der Cranz-Ausschreib-Ampts-Obliegenheit / als wann selbige die wieder Ihre Königl. Majest. zu Schweden im Reich verübte Landfried-brüchige Thätlichkeiten erfordert hätte / und dergleichen nichts heissenden Prætexten mehr / der Consultation über das Kays. Reich erlassene allergnädigste Commissions-Decret, die Nordische Unruhe betreffend / mit beywohnen- und darüber cum effectu concludendi votiren zu wollen.

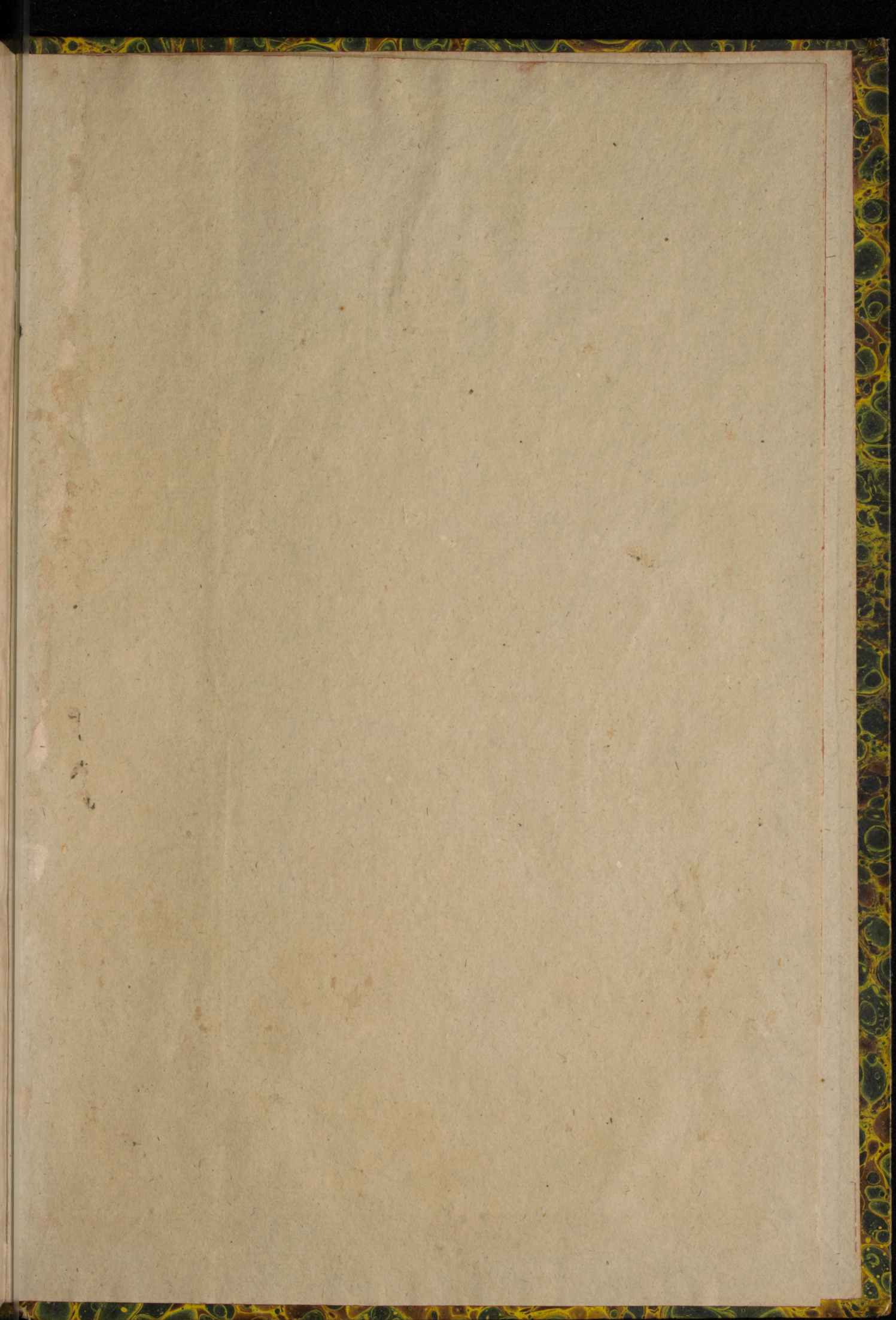
S. XIV. Ihre Königl. Majest. zu Schweden haben es für einen Überfluß gehalten / und würden zu der Allerhöchsten Erleuchtung Ihrer Römisch-Kays. Majest. und zu der Prudence, Justice und Legalität Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung nur ein schlechtes Vertrauen gehabt haben müssen / wann Sie die von selbst in die Augen fallende Enormität eines wieder alle Raison, Gesetze und Herkommen Schnuhr-stracks anlauffenden Begehrens / weitläufftig hätten vorstellig machen lassen / und nur dem geringsten Zweifel bey Sich Platz geben wollen / ob Ihre Römisch-Kays. Majest. und das Reich öffentlich declarirte und auf ganz unciculirte Conquæten im Reich abziehende Feindseligkeiten / von denen Pflicht-

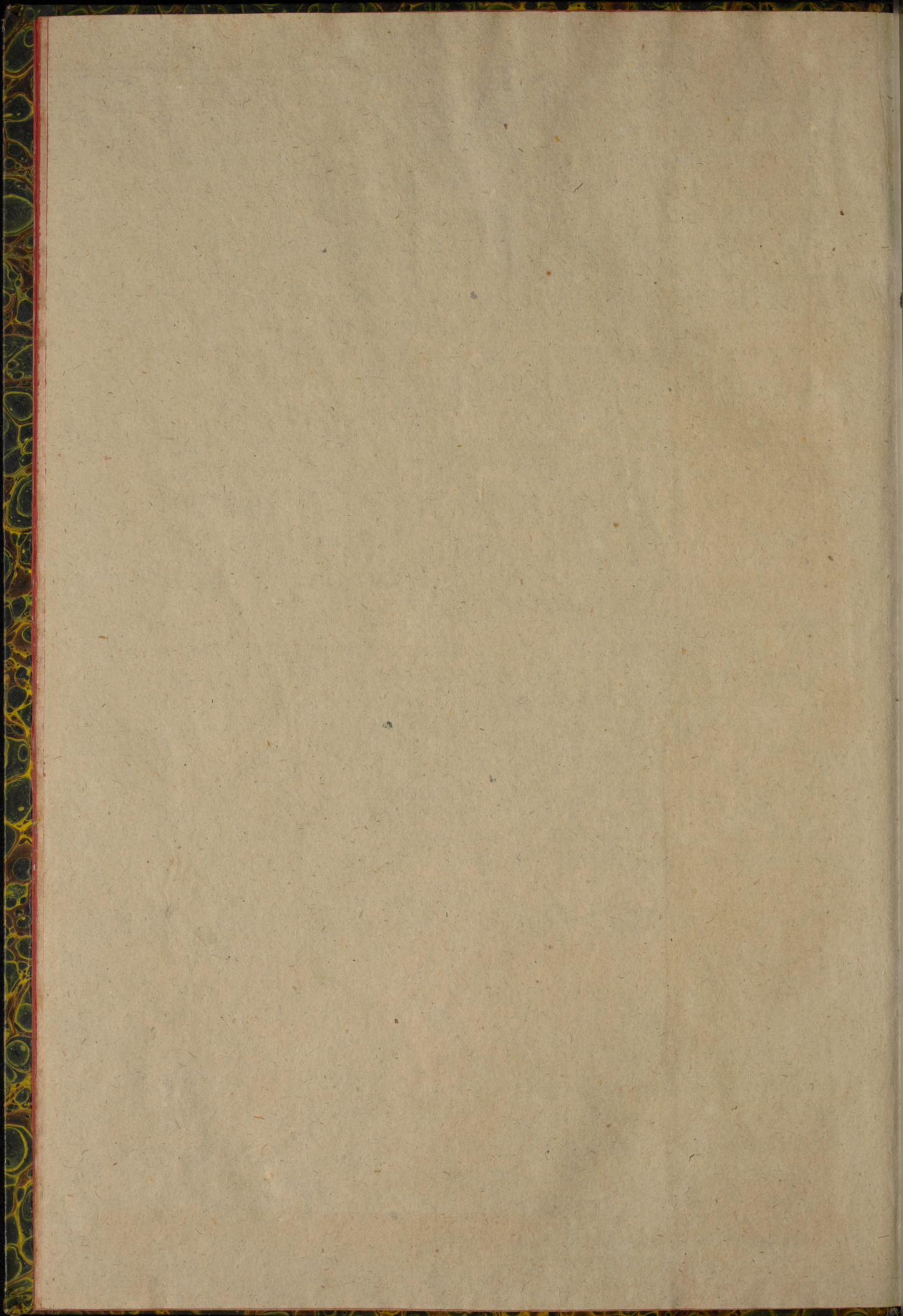
E

ten

ten derer zu ganz andern Ende / und vielmehr zum Schutz der Bergewaltigt- und Bedrängten / als zu Spoliir- und Unterdrückung unschuldiger Reichs-Stände gewidmeten Crans-Aempter zu unterscheiden wissen würden; Vielmehr haben Ihre Königl. Majest. Sich gänzlich versichert gehalten / es würde diese so gar frische Probe des gegenseitigen willkührlichen Verfahrens die von selbst daraus fließende Reflexion erwecken / wie weit dasselbe nach diesem / wann ihm sein ungehinderter Lauf und Wachsthum sollte gegönnet werden / gehen / und was auf Justice, Gesetze und Herkommen im Reich / nach einem dergleichen Exempel / mehr für Rechnung zu machen seyn dürfte? Welches / daß es nicht toleriret / noch solcher Gestalt zu der allerverderblichsten Unordnung im Reich ein Eingang gemachet werde / die allerhöchste Autorität Ihrer Römisch. Käyserl. Majest. zu verhüten durch ein: über dieses Sujet an Dero Höchst-ansehnl. Principal-Commission untern 5ten Aug. jüngsthin erlassenes allergnädigstes Rescript sich preßwürdigst angelegen seyn lassen / in dessen Conformität auch Dero gerechtestes Mißfallen / über die bey neulicher Comitial-Erörterung der Reinsteinichen Sache vorgegangene Irregularitäten / wodurch man / wie es scheint / sich den Weeg zu gleich-wiederrechtlichen Proceduren bey künfftiger Deliberation über das Nordische Werck zu bahnen / das Absehen gehabt / mittelst Dero in istbesagter Sache emanirten Käyserl. Commissions-Decret vom 10. hujus, zuerkennen gegeben; Welches dann die einmüthige nachdrückliche Cooperation aller des Reichs Wohlfahrt liebenden Herren Mit-Stände hoffentlich gebührend zu secundiren / mithin zu verhindern beflissen seyn wird / daß es gleichwohl nicht auf einmahl / zur Bestürkung der Ehrbaren Welt / das Ansehen gewinnen / noch im Reich dahin gerathen möge / daß einiger wenigen Stände Gewalt und Eigenville denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen gleichsam das Leben und die Krafft benommen / und einer ungebundenen Licenz Thor und Thür geöffnet habe.











er / wenn das Werck / nach geschehener Anheimstellung des gesammten
/ auf diesen Fuß genommen werden sollte / den geringsten Zweifel zu ma-
tveniger Deroselben Maasse und Ziehl zu setzen / welchen Orth Dieselbe zu
en haben möchten / die Sache Reichs- Constitutions- mässig vorzuneh-
und Dero allerhöchstes Kaysersl. Ampt zu administriren. Ihre Königl.
t. zu Schweden / welche doch einen gewissen Begriff sich machen / und / was
er Sache vor eine Gestalt und Form geben wolte / wissen müssen / ignori-
ch in diese Stunde / auf welche von beyden obangezeigten Weisen / man
raunschweigischen Congress zu consideriren haben solle / indehne alles / was
s an Höchstgedachte Ihre Königl. Majest. gebracht worden / nichts deut-
und positives davon saget / sondern Ihre Königl. Majest. in derjenigen Un-
zeit noch bis dato lässt / welche Deroselben ganz unüberwindliche Hinde-
in den Weeg leget / die Ihrigen / welche Sie dahin abzuordnen gutfinden
n / einmahl zu instruirem. Indessen hat man gar vermuthlich- und

he zu glauben / daß es nicht auf eine Mediation und Friedens-
n / nach der letztern Consideration , auf eine / zur Ausübung des
chterlichen Amptes angezeigte Handlung sein Abschen haben
ahl Ihre Königl. Majest. zu der Equanimität Ihrer Römisch-
und des Reichs das zuversichtliche Vertrauen setzen / man
ine Mediation und Friedenshandlung seyn sollte / nicht weniger
est. als Dero Feinden / das unstreitige / einem jedem Krieg-füh-
n zustehende und von desselben Dignität inseparable Recht zuge-
o wohl wegen vollkommener Feststell- und Ausmachung der
egen der Zeit und des Orths zum Friedens- Congress, und
eliminaria gehörigen Dinge / Dero Gedanken und Meinung
nen / und eine gewisse praeliminäre Vereinbarung mit aller-
arthenen desfalls zu treffen. Und in diesen Gedanken ist
den / wann und so offte man auf dasjenige die Augen gewandt /
er dieses Werck von Seiten Ihrer Kaysersl. Majest. / so wohl
durch Dero Ministros mündlich an Ihre Königl. Majest. zu
Ihrige gebrachten Anträgen / und in denen verschiedenen dar-
Kaysersl. Commissions- Decretis und Conclusis Imperii enthal-
hauptsächlich nicht so sehr auf den Nordischen Krieg und des-
und für sich selbst / als auf das im Reich daraus entstandene
Remedierung reflectiret / und nicht so sehr und so offte der Frie-
gen general, als des Kaysersl. Amptes Ausübung / zu intendir-
und zuverlässiger Befestigung der Reichs- Tranquillität / er-
gar / wie in dem von dem Kaysersl. Residenten zu Hamburg /
tzrock, an den Königlich-Schwedischen Senatorn und General-
Herzogthümer Brehmen und Behrden / Herrn Grafen von
Novembris 1713. auf empfangenen Befehl von Hofe geschehe-
it durren Worthen hinzugethan worden : Daß der Congress
g aus Kaysersl. *Ministris* und einer Reichs- *Deputation* beste-
he und dergleichen Dinge nicht wohl einen andern Begriff erwe-
ß man das Werck / als eine das Reich in specie angehende Sache
Reichs- Constitutions- mässig derselben die abhelffliche Maasse
t sen.

ie aber dem allem / so haben sich dennoch in denen vorange-
nd mündlichen Anträgen auch sothane Umstände und Expres-
welche auf eine förmliche Friedens- Handlung und Mediation
geschienen / und also das Werck in der vorhin angezeigten Un-
assen / welcher / durch eine deutliche Erläuterung abzuhelffen /
B
sotwohl

